

Orientierungsdaten
des Ministeriums für Finanzen und des
Ministeriums des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen
zur kommunalen Haushalts- und Finanzplanung in den Jahren 2023 ff
vom 6. Oktober 2022 - Az.: IM2-0404-4

Das Ministerium für Finanzen und das Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen geben im Benehmen mit dem Ministerium für Kultus, Jugend und Sport zur kommunalen Haushalts- und Finanzplanung in den Jahren 2023 ff nachfolgende Orientierungshilfen:

1. Allgemeine Hinweise

Vom 10. bis 12. Mai 2022 fand die 162. Sitzung des Arbeitskreises „Steuerschätzungen“ statt. Vorausgeschätzt wurden die Steuereinnahmen für die Jahre 2022 bis 2026.

Der Steuerschätzung wurden die gesamtwirtschaftlichen Eckwerte der Frühjahrsprojektion 2022 der Bundesregierung zugrunde gelegt. Die Bundesregierung erwartete hiernach für dieses Jahr, insbesondere aufgrund der wirtschaftlichen Folgen des Kriegs in der Ukraine, einen merklich geringeren Anstieg des realen Bruttoinlandsprodukts als noch in der Herbstprojektion 2021. Für das nominale Bruttoinlandsprodukt wurden Veränderungsraten von +6,3 % für das Jahr 2022, +5,2 % für das Jahr 2023 sowie von je +2,6 % für die Jahre 2024 bis 2026 projiziert.

Obwohl sich aufgrund des Kriegs in der Ukraine die gesamtwirtschaftlichen Perspektiven aus damaliger Sicht für dieses Jahr ungünstiger darstellen als noch im Herbst zur vorangegangenen Steuerschätzung erwartet, liegen die erwarteten Steuereinnahmen gemäß der Mai-Schätzung des Arbeitskreises „Steuerschätzungen“ im gesamten Schätzzeitraum höher als noch im November 2021 prognostiziert. Für die Gemeinden/GV aller Bundesländer werden gegenüber der Steuerschätzung vom November 2021 Steuermehreinnahmen von insgesamt 4,9 Mrd. Euro im Jahr 2022 und Steuermehreinnahmen für 2023 und 2024 von 6,0 Mrd. Euro und 6,3 Mrd. Euro angenommen. Für die Gemeinden, Städte und Kreise im

Land belaufen sich die Mehreinnahmen im laufenden Jahr auf 806 Millionen Euro, im Jahr 2023 auf 1.138 Millionen Euro und im Jahr 2024 auf 1.185 Millionen Euro.

Die Ergebnisse der Steuerschätzung sollen nach Mitteilung der Bundesregierung als Momentaufnahme in Zeiten hoher Unsicherheit verstanden werden.

Bereits jetzt ist absehbar, dass sich vor allem die Konjunkturprognosen für die kommenden Jahre deutlich verringern werden. Denn das wirtschaftliche Umfeld ist derzeit durch erhebliche Risiken geprägt, insbesondere mit Blick auf die weiteren wirtschaftlichen Auswirkungen des russischen Angriffskriegs in der Ukraine.

Internetlink Arbeitskreis „Steuerschätzungen“:

<https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Pressemitteilungen/Finanzpolitik/2022/05/2022-05-12-ergebnisse-der-steuerschaetzung.html>

2. Orientierungsdaten

Die Orientierungsdaten können nur Anhaltspunkte für die individuelle gemeindliche Finanzplanung geben. Dies gilt angesichts der obigen Ausführungen umso mehr. Es bleibt Aufgabe jeder Gemeinde, unter Berücksichtigung der aktuellen Konjunktur- und Steuerentwicklung sowie der örtlichen und strukturellen Gegebenheiten die für ihre Finanzplanung zutreffenden Einzelwerte zu ermitteln.

Die Orientierungsdaten für die Entwicklung der Leistungen im kommunalen Finanzausgleich basieren auf Berechnungen des Ministeriums für Finanzen Baden-Württemberg. Sie beruhen

- auf den Ergebnissen der Steuerschätzung vom Mai 2022 und berücksichtigen ergänzend die Auswirkungen der zum Zeitpunkt der Steuerschätzung noch nicht in geltendes Recht umgesetzten Entwürfe
 - des Steuerentlastungsgesetzes 2022,
 - des Vierten Corona-Steuerhilfegesetzes,
 - des Gesetzes zur Regelung eines Sofortzuschlages und einer Einmalzahlung in den sozialen Mindestsicherungssystemen sowie zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes und weiterer Gesetze,
 - des Zweiten Gesetzes zur Änderung der Abgabenordnung und des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung (mit der Anpassung der Verzinsung von Steuernachforderungen und -erstattungen).

Vgl. hierzu die Veröffentlichungen auf der Homepage des Ministeriums für Finanzen unter <https://fm.baden-wuerttemberg.de/de/service/presse-und-oeffentlichkeitsarbeit/pressemitteilung/pid/mai-steuerschaetzung-einnahmen-bleiben-stabil/>).

- auf dem Entwurf des Haushaltsbegleitgesetzes 2023/2024.

Für die Steuerkraftberechnung der Gemeinden werden die aktuellen Schlüsselzahlen der Jahre 2021 bis 2023 verwendet.

Eine Aktualisierung der Daten wird nach der Steuerschätzung im Oktober 2022 und nach Abschluss der im Herbst erwarteten Beratungen der Gemeinsamen Finanzkommission zur Finanzverteilung zwischen Land und Kommunen im Jahr 2023 erfolgen.

3. Steueraufkommen in den Jahren 2023 ff

Das Steueraufkommen der baden-württembergischen Kommunen wird sich nach der Steuerprognose vom Mai 2022 wie folgt entwickeln.

	2023	2024	2025	2026
	Steuerschätzung Mai 2022*			
	in Mio. Euro			
Grundsteuer A	47	47	47	47
Grundsteuer B	1.896	1.919	1.942	1.965
Gewerbsteuer (netto)	7.912	8.451	8.927	9.234
Gemeindeanteil an der Lohnsteuer, Einkommenssteuer und Abgeltungssteuer	7.830	8.254	8.634	9.081
Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	1.150	1.173	1.194	1.216
Sonstige Steuern **	287	291	295	299
Summe Steuereinnahmen	19.122	20.135	21.039	21.842

**In diesen Steuerschätzergebnissen sind die damals noch nicht in geltendes Recht umgesetzten Entwürfe des Steuerentlastungsgesetzes 2022, des vierten Corona-Steuerhilfegesetz, des Gesetzes zur Regelung eines Sofortzuschlages und einer Einmalzahlung in den sozialen Mindestsicherungssystemen sowie zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes und*

weiterer Gesetze sowie des Zweiten Gesetzes zur Änderung der Abgabenordnung und des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung (mit der Anpassung der Verzinsung von Steuernachforderungen und -erstattungen) noch nicht berücksichtigt.

***ohne Grunderwerbsteuer und steuerähnliche Abgaben*

Differenzen in den Summen durch Rundung der Zahlen möglich.

Für die Gewerbesteuer wird empfohlen, die Ansätze auf der Grundlage der örtlichen Verhältnisse zu veranschlagen. Der Gewerbesteuerumlagesatz beträgt im Jahr 2023 voraussichtlich 35 %.

4. Kommunalen Finanzausgleich - Haushaltsplanung 2023

4.1 Schlüsselzuweisungen und laufende Zuweisungen

4.1.1 Kommunale Investitionspauschale (§ 4 FAG)

Die Kommunale Investitionspauschale wird voraussichtlich 107 Euro je Einwohnerin und Einwohner betragen.

Die durchschnittliche Steuerkraftsumme der Gemeinden des Landes beträgt voraussichtlich 1.814 Euro je Einwohnerin und Einwohner.

4.1.2 Schlüsselzuweisungen nach der mangelnden Steuerkraft an die Gemeinden (§ 5 FAG)

Die Bedarfsmesszahl einer Gemeinde setzt sich zusammen aus einer Bedarfsmesszahl nach der Gemeindegröße (Bedarfsmesszahl A) und einer Bedarfsmesszahl nach der Einwohnerdichte (Bedarfsmesszahl B). Beiden Bedarfsmesszahlen wird jeweils ein gesonderter Kopfbetrag zu Grunde gelegt.

Der Faktor Einwohnerdichte beträgt seit dem Jahr 2022 5 % des Grundbetrags nach der Einwohnerzahl.

Unter Berücksichtigung einer Ausgleichsquote von etwa 70 % werden sich

- für die Bedarfsmesszahl A voraussichtlich folgende Kopfbeträge (§ 7 Absatz 3 FAG) ergeben:

Gemeinden mit	Euro je Einwohnerin oder Einwohner
---------------	---------------------------------------

3.000 oder weniger Einwohnerinnen/Einwohnern	1.542,00
10.000 Einwohnerinnen/Einwohnern	1.696,20
20.000 Einwohnerinnen/Einwohnern	1.804,20
50.000 Einwohnerinnen/Einwohnern	1.927,50
100.000 Einwohnerinnen/Einwohnern	2.081,70
200.000 Einwohnerinnen/Einwohnern	2.390,10
500.000 Einwohnerinnen/Einwohnern	2.760,20
600.000 oder mehr Einwohnerinnen/Einwohnern	2.868,20

Für Gemeinden mit dazwischenliegenden Einwohnerzahlen gelten die entsprechenden dazwischenliegenden, auf volle 0,10 Euro nach oben gerundeten Beträge.

- für die Bedarfsmesszahl B voraussichtlich folgende Kopfbeträge (§ 7 Absatz 4 FAG) ergeben:

Gemeinden mit einer Fläche von	Euro je Einwohnerin oder Einwohner
4 000 m ² oder weniger je Einwohnerin und Einwohner	77,10
10 000 m ² je Einwohnerin und Einwohner	84,90
15 000 m ² je Einwohnerin und Einwohner	92,60
20 000 m ² je Einwohnerin und Einwohner	108,00
25 000 m ² je Einwohnerin und Einwohner	123,40
mehr als 30 000 m ² je Einwohnerin und Einwohner	138,80

Für Gemeinden mit dazwischenliegenden Flächenwerten je Einwohnerin und Einwohner gelten die entsprechenden dazwischenliegenden, auf volle 0,10 Euro nach oben gerundeten Beträge.

4.1.3 Schlüsselzuweisungen an die Stadtkreise (§ 7 a FAG)

Die Zuweisungen an die Stadtkreise werden voraussichtlich 178 Euro je Einwohnerin und Einwohner betragen.

4.1.4 Schlüsselzuweisungen an die Landkreise (§ 8 FAG)

Der Kopfbetrag zur Ermittlung der Bedarfsmesszahl (§ 10 FAG) wird bei einer Ausgleichsquote von 71/72 % voraussichtlich 804 Euro je Einwohnerin und Einwohner betragen.

4.2 Familienleistungsausgleich (§ 29 a FAG)

Die Zuweisungen werden voraussichtlich 611,1 Millionen Euro betragen. Der Betrag wird nach den in 2023 maßgeblichen Schlüsselzahlen zur Aufteilung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer aufgeteilt.

4.3 Finanzausgleichsumlage (§ 1 a FAG)

Der Finanzausgleichsumlagesatz beträgt wie im Vorjahr 22,10 %, höchstens jedoch 32 %.

4.4 Sonstige Zuweisungen

4.4.1 Zuweisungen nach § 11 Absatz 1 FAG an die Stadt- und Landkreise, Großen Kreisstädte und Verwaltungsgemeinschaften

Die Zuweisungen je Einwohnerin und Einwohner bleiben im Vergleich zum Jahr 2022 voraussichtlich unverändert.

4.4.2 Grunderwerbsteuer (§ 11 Absatz 2 FAG)

Der Anteil der Stadt- und Landkreise an der Grunderwerbsteuer beträgt unverändert 38,85 %.

4.4.3 Zuweisungen nach § 11 Absatz 4 FAG (Sonderbehörden-Eingliederungsgesetz, Verwaltungsstruktur-Reformgesetz, Ausführungsgesetz zum Prostituiertenschutzgesetz)

Bei den pauschalen Zuweisungen an die Stadt- und Landkreise ist von 547,1 Millionen Euro auszugehen. Sie werden auf die Stadt- und Landkreise nach den in § 11 Absatz 4 FAG (Stand: Entwurf des Haushaltsbegleitgesetzes 2023/2024) festgelegten Quoten aufgeteilt.

4.4.4 Schullastenausgleich (§§ 16 ff FAG)

4.4.4.1 Pauschale Zuweisungen für den Sportstättenbau (§ 16 FAG)

Die für den kommunalen Sportstättenbau zur Verfügung stehenden Mittel werden im Jahr 2023 in vollem Umfang als einzelfallbezogene Projektförderung gewährt.

4.4.4.2 Sachkostenbeitrag (§ 17 FAG)

Der Entwurf der Verordnung des Kultusministeriums, des Innenministeriums und des Finanzministeriums zur Änderung der Schullastenverordnung liegt noch nicht vor. Nach den bisher vorliegenden Daten werden sich die Sachkostenbeiträge des Jahres 2023 gegenüber dem Jahr 2022 voraussichtlich wie folgt entwickeln:

Hauptschulen, Werkrealschulen und Klassen 5 bis 10 der Gemeinschaftsschulen	+ 0 %
Realschulen	+ rd. 8 %
Gymnasien und Klassen 11 bis 13 der Gemeinschaftsschulen	+ rd. 8 %
Berufliche Teilzeit- und Vollzeitschulen	+ rd. 16 %
Sonderpädagogische Bildungs- und Beratungszentren, Förderschwerpunkt Lernen	+ rd. 4 %.

4.4.4.3 Schülerbeförderungskosten (§ 18 FAG)

Die pauschalen Zuweisungen betragen 193,8 Millionen Euro.

4.4.5 Fremdenverkehrslastenausgleich (§ 20 FAG)

Die pauschalen Zuweisungen werden voraussichtlich 17 Cent je kurtaxepflichtiger Übernachtung betragen.

4.4.6 Verkehrslastenausgleich

4.4.6.1 Zuweisungen nach §§ 25 und 26 FAG

Die Kilometerbeträge für die Zuweisungen an Gemeinden gemäß § 26 FAG betragen voraussichtlich:

- für Gemeindeverbindungsstraßen	2.500 Euro,
- für Ortsdurchfahrten im Zuge von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen	6.100 Euro,
- für Kreisstraßen der Stadtkreise (ohne Ortsdurchfahrten)	3.600 Euro,
- für abgestufte Landesstraßen	6.700 Euro;

Die Kilometerbeträge für die Zuweisungen an Landkreise gem. § 25 FAG betragen voraussichtlich:

- für jeden ersten Kilometer	7.600 Euro,
- für jeden zweiten Kilometer sowie für Ortsdurchfahrten	9.500 Euro,
- für jeden weiteren Kilometer	11.400 Euro,
- für abgestufte Landesstraßen	13.000 Euro.

4.4.6.2 Pauschale Investitionszuweisungen nach § 27 Absatz 1 FAG

Die Pauschale beträgt voraussichtlich unverändert 8,40 Euro je ha Gemeindefläche.

4.4.6.3 Pauschale Zuweisungen für den öffentlichen Personennahverkehr (§ 28 FAG)

Die pauschalen Zuweisungen betragen 15 Millionen Euro.

4.4.7 Kinderbetreuung

4.4.7.1 Kindergartenförderung (§ 29 b FAG)

Die pauschalen Zuweisungen betragen voraussichtlich insgesamt 925,6 Millionen Euro abzüglich der vorweg zu entnehmenden Beträge, die das Land an Rechteinhaber zur Abgeltung urheberrechtlicher Ansprüche gegenüber Horten und Kindertageseinrichtungen zahlt. Die Zuweisungen werden auf die einzelnen Gemeinden nach der Zahl der in ihrem Gebiet in Tageseinrichtungen betreuten Kinder, die das dritte, aber noch nicht das siebte Lebensjahr vollendet haben, verteilt.

4.4.7.2 Förderung der Kleinkindbetreuung (§ 29 c FAG i.V. m. § 39 Absatz 42 FAG)

Das Land trägt unter Einbeziehung der Bundesmittel zur Betriebskostenförderung 68 % der Betriebsausgaben. Die Bemessungsgrundlagen für die Ermittlung der Zuweisungen liegen noch nicht vor. Eine Prognose des Jahresbetrags je umgerechnetem Kind ist daher noch nicht möglich.

Es wird empfohlen, zunächst die vorläufigen Jahresbeträge je umgerechnetem Kind des Jahres 2022 zu Grunde zu legen.

4.4.7.3 Förderung der Betreuung von unbegleiteten minderjährigen Ausländerinnen und Ausländern (§ 29 d FAG)

Das Land fördert die Betreuung von unbegleiteten minderjährigen Ausländerinnen und Ausländern durch die Stadt- und Landkreise in Höhe von 11 Millionen Euro. Die Verteilung erfolgt im Verhältnis der Einwohnerzahlen.

4.4.7.4 Förderung der pädagogischen Leitungszeit (§ 29 e FAG)

Die Förderung der pädagogischen Leitungszeit in den Jahren 2020 bis 2022 wurde aus Bundesmitteln nach dem sog. „Gute-KiTa-Gesetz“ finanziert. Derzeit laufen auf Bundesebene Beratungen zur Fortführung der Bundesmittel in den Jahren 2023 und 2024 mit einem zweiten Gesetz zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung. Die weitere Rechtsetzung auf Bundes- und Landesebene bleibt abzuwarten.

4.5 Bemessungsgrundlagen

Das Statistische Landesamt wird den Gemeinden und Kreisen auf dieser Grundlage die Bemessungsgrundlagen für die Leistungen nach dem Finanzausgleichsgesetz mitteilen.

5. Kommunalen Finanzausgleich - Mittelfristige Finanzplanung für die Jahre 2024 bis 2026

5.1 Familienleistungsausgleich

Das Aufkommen wurde bei der Schätzung im Mai 2022 wie folgt prognostiziert:

	2024	2025	2026
	<i>in Mio. Euro</i>		

Familienleistungsausgleich	627	642	657
----------------------------	-----	-----	-----

5.2 Sonstiges

Weitere Hinweise für die Mittelfristige Finanzplanung, inklusive einem Ausblick zum Grundbetrag zur Ermittlung der Bedarfsmesszahlen der Gemeinden im Jahr 2024, sind nach der Steuerschätzung im Oktober 2022 und nach Abschluss der anschließenden Beratungen der Gemeinsamen Finanzkommission vorgesehen.